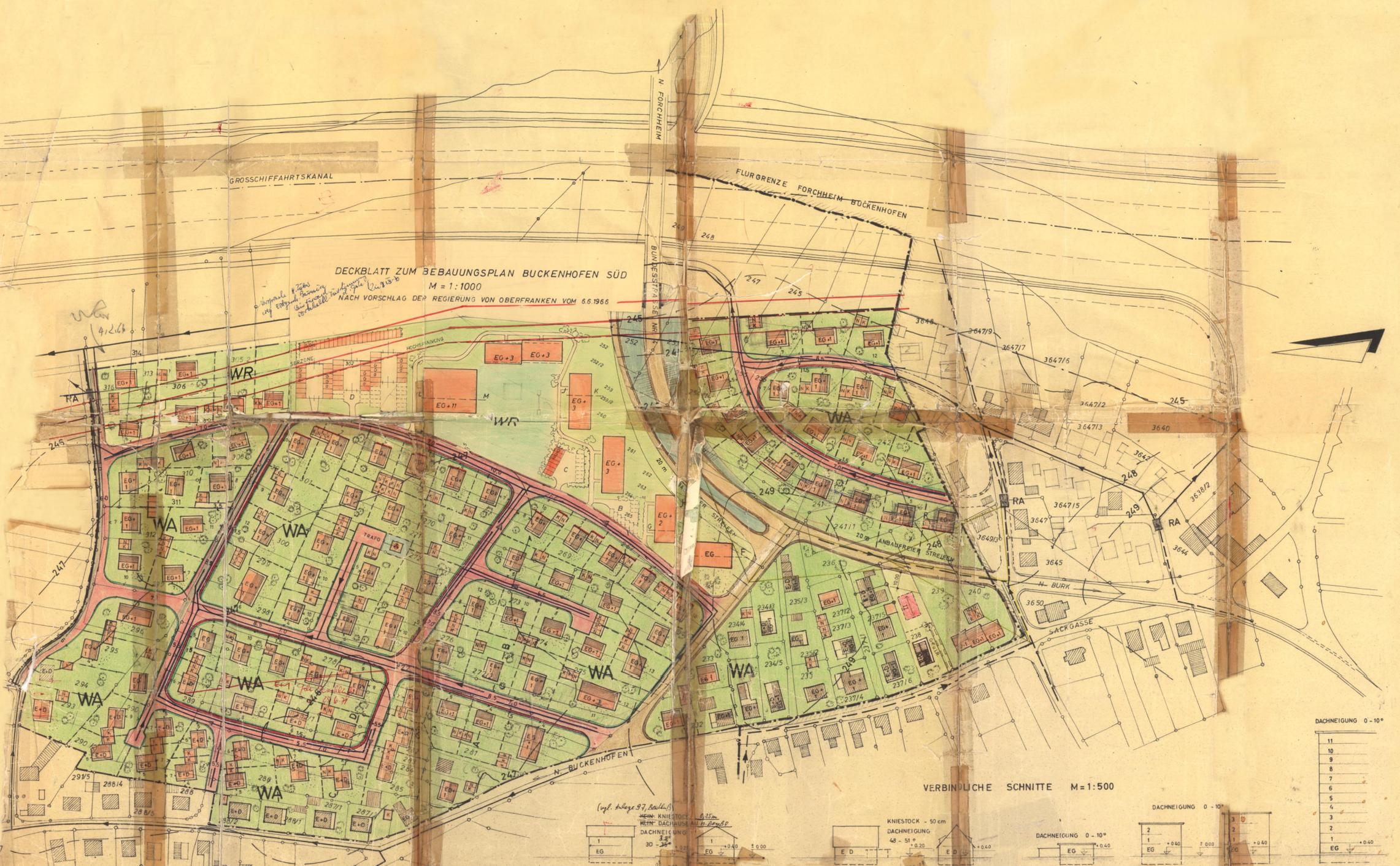


BEBAUUNGSPLAN BÜCKENHOFEN SÜD

M = 1:1 000



A. VERBINDLICHE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

GEMÄSS § 9 I V. MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG VOM 22.6.1961 (GVBL. NR. 13/61) ZU § 9 ABS. 2 BBAUG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (I. S. 4, 12, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100) U.A. DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (ART. 6, 7, 107, ABS. 4 U.A.)

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (5) UND 30 BBAUG) GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES: — — — — —
 2. BAUWEISE ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z UND 4 BAUNUTZUNGSVO. VOM 26. 2. 1962)
 WOHNGEBIET: WR MI
 ALLGEMEINES WOHNBAUGEBIET: WA
 INDUSTRIEGEBIET: GI
 GEWERBE- UND VERKEHRSBEREICH: GE

DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNBAUGEBIET NACH § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BESTIMMT. ES IST IN OFFENER BAUWEISE (§ 22 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) ZUBEBAUEN. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG RICHTET SICH NACH DER FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHL, DEN NACH § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIGEN NUTZUNGSZAHL UND NACH ART. 6 ABS. 2 ZIFF. 2 I V. ART. 7 ABS. 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. ERFORDERLICHE ABSTANDSFLÄCHEN, DIE IM PLAN ANGEZEICHNET SIND, SIND ZU BEWÄHREN. WECHSELNDE NUTZUNGSZÄHLE UND ANDERE UNTERGEORDNETE EINRICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG. SIE KÖNNEN IN BESONDEREN FÄLLEN VON DER BAUGEBEHÖRDE IN EINZELFÄLLEN MIT DER GEMEINDE ÜBERNAHMEWEISE ZUGELASSEN WERDEN (§ 14 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVO.). GLEICHES GILT FÜR AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 DER BAUNUTZUNGSVO.

WOHNBAUWEISE	VORHANDEN	NEU VORGESEHEN	GEWERBE- UND VERKEHRSBEREICH	VORHANDEN	NEU VORGESEHEN
GEWERBE- UND VERKEHRSBEREICH	VORHANDEN	NEU VORGESEHEN	BAUWEISE ZWINGENDE VORSCHRIFT:		

E+D	ERDGESCHOSS	AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS	DACHNEIGUNG	48 - 51°
E+1	ERDGESCHOSS	UND 1 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG	30 - 35° (auf Schnitt B über den)
E+2	ERDGESCHOSS	UND 2 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG	30 - 35°
E+3	ERDGESCHOSS	UND 3 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG	30 - 35°
E+2	ERDGESCHOSS	UND 2 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG	0 - 10°
E+3	ERDGESCHOSS	UND 3 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG	0 - 10°
E+11	ERDGESCHOSS	UND 11 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG	0 - 10°
B	ERDGESCHOSS	DACHNEIGUNG	0 - 10°	
E	ERDGESCHOSS	DACHNEIGUNG	30 - 38°	

GEWERBEBETRIEBE MIT FLACHDACH BIS 6,0 m TRÄUFHOHE
 FERTIGHÄUSER SIND ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN UND GEBÄUDESCHNITTEN ENTSPRECHEN.

BAUWEISE ZWINGENDE VORSCHRIFT:
 ABSTANDSFLÄCHEN WERDEN GEMÄSS ART. 7 DER BAY. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (I. S. 4, 12, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100) U.A. DER BAYER. BAUORDNUNG ALS ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN.

BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGNUNGSANLAGE
 BAULINIEN (ZWINGEND)

4. VERKEHRSFLÄCHEN: (§ 9 (1) 3 BBAUG)
 BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ, NOCH NICHT AUSGEBAUT
 NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
 BESTEHEND ABER AUFZULASSEN: MIT DER NEUEN NUTZUNGSFARBE ÜBERHALTEN
 VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG

DIE FINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE VON JEDLICHEN SICHTBEHINDERNDEN ABLAGERUNGEN, ANPFLANZUNGEN, ZÄUNEN, STAPELN USW. DIE EINE HÖHE VON 110 m ÜBER STRASSENÖBERKANTE ÜBERSCHREITEN FREIZUHALTEN.

5. GRÜNLÄCHEN BEPFLANZUNG: (§ 9 (1) 2 8 15 16 BBAUG)
 PRIVATE GRÜNLÄCHEN GEPLANT O. BESTEHEN BLEIBEND
 ÖFFENTL. GRÜNLÄCHEN GEPLANT O. BESTEHEN BLEIBEND

6. BAUGESTALTUNG: VO. VOM 22.6.1961 BAY. GVB. NR. 13/1961 UND ART. 107 BAY. BO.
 HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE: DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS-FUSSBODENS ÜBER GELÄNDE IST AUS DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER GEBÄUDESCHNITTE ZU ENTNEHMEN. DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NUR ENTSPRECHEND DEN ANGEgebenEN GELÄNDESCHNITTEN VERÄNDERT WERDEN.
 AUSSER MASSIVMAUERWERK IST AUCH TAFELBAUWEISE (FERTIGBAUWEISE) GESTATTET, SOWEIT SIE DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRICHEN. BARACKEN UND PROVISIONEN SIND JEDOCHE NICHT GESTATTET.

DACHAUFBAUTEN:
 DACHAUFBAUEN SIND NUR ALS EINZELBAUEN BEI DEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 48-51° FINGETRAGENEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG. FENSTERSTOCKHÖHE HÖCHSTENS 0,95 m, DIE GESAMTBREITE DER GÄUßEN DARF 1/3 DER FIRSTLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

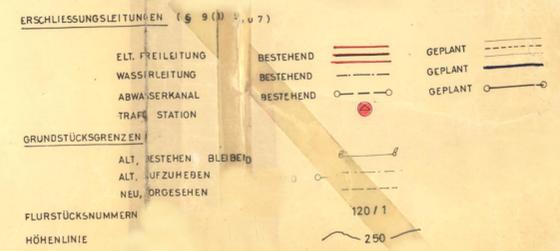
FASSADENGESTALTUNG:
 ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLEND GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:
 SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN UNZULÄSSIG. DIES GILT AUCH FÜR NICHT GENEHMIGUNGSFLÄCHIGE GEBÄUDE.
 DIE GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND AUSSCHL. FÜR KFZ DER BEWÖHNER DES GEBIETES VORGESEHEN. DIE IM PLAN DARGESTELLTE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH. BEI HANGLAGE IST DIE UNTERBRINGUNG DER GARAGEN IM UNTERGESCHOSS GESTATTET.

EINFRIEDIGUNGEN:
 HÖHE EINSCHL. DES SOCKELS EINHEITLICH 1,00 m, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 20 cm ÜBER GEMSTEIG O.K.
 ZUGELASSEN:
 LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN, DOCH JEWEILS IN EINEM STRASSENZUG EINHEITLICH.
 EINFRIEDIGUNGEN: AUS SENKRECHTEN UND LAAGRECHTEN DRAHTGEFLECHT IN ROHRRAHMEN.
 AUS SENKRECHTEN LÄTTEN, DIE LÄTTEN S. VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN.
 AUS MASCHENDRAHT MIT 10 cm LÄTTEN UND HECKENHINTERPFLANZUNG.
 AUS SGG. JÄGERZAUN (AN CHEL).

BETONIERTE UND GEMAUERTE PFIELER SIND GESTATTET.
 DIE FLÄCHEN ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 4,0 m BETRIFFT.

B. HINWEISE:



ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 (6) BBAUG VOM 18.9. BIS 16.10. 1964
 ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 15. 10. 1965

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG MIT REG. ENTSCHEIDUNG VOM NR. 19
 BURGERMEISTER

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM BIS 19
 ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM 19

ALS

BEARBEITET: INGEBURDORF
 EGGLSHEIM - FORCHHEIM, DEN 10.9.1964
 GEÄNDERT: 15.10.1965
 19.3.1967

ARCHITEKTUR — INGENIEURBÜRO
FRITZ EISMANN BDB
 8551 EGGLSHEIM
 Bahnhofstraße 195 1/2, Lechwaldstraße 7

geändert mit RS v. 6.12.1967
 Nr. 1475-5234 8 2-3/66